



## Amtsgericht Rendsburg

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
AZ: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
AZ: [REDACTED]

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rendsburg

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 2013

für **R e c h t** erkannt (1.-3.) und **b e s c h l o s s e n** (4.):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.513,65 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 7. Dezember 2011 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 57,23 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 19. September 2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

---

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1.605,92 Euro festgesetzt.

### Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten restlichen Schadensersatz wegen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 1. November 2011.

Am Unfalltag wurde das Klägerfahrzeug der Marke „VW Sharan 2,0“ mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], erstmals zugelassen 1997, von dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] derart beschädigt, dass es nicht mehr fahrbereit war. Dass der Versicherungsnehmer der Beklagten den Unfall allein verschuldet hatte, ist zwischen den Parteien unstreitig.

Noch am Unfalltag mietete der Kläger für 25 Tage bis zum 25. November 2011 ein Fahrzeug bei der Fa. [REDACTED] mit Winterbereifung an. Zunächst erhielt er als Mietfahrzeug für drei Tage einen Audi A 4 Avant und dann anschließend für 22 Tage einen VW Sharan vermietet. Mit den Mietfahrzeugen legte der Kläger eine Strecke von 539 km zurück.

Am 2. November 2011 beauftragte der Kläger das Sachverständigenbüro [REDACTED] wegen der Erstellung eines Schadensgutachtens. Das Schadensgutachten ging bei ihm am 7. November 2011 ein. In diesem Gutachten ordnete der Sachverständige die Fahrzeugbeschädigungen als Totalschaden ein und schätzte die Wiederbeschaffungsdauer auf 10 bis 12 Tage. Wegen des weiteren Inhalts dieses Gutachtens wird auf die Anlage K 2, Bl. 20ff. d.A. verwiesen.

Mit Schreiben vom 9. November 2011 wiesen die jetzigen Klägervertreter die Beklagte darauf hin, dass dem Kläger eine Vorfinanzierung im Rahmen der Schadensermittlung nicht möglich sei (vgl. Bl. 36 d.A.).

Am 22. November 2011 erstattete die Beklagte durch Zahlung an den jetzigen Klägervertreter den Wiederbeschaffungsaufwand, der diesen Betrag am 23. November 2011 an den Kläger weiterleitete.

---

Am 25. November 2011 gab der Kläger das Mietfahrzeug der Fa. [REDACTED] zurück. Das Autohauses stellte ihm hierfür Mietkosten in Höhe von 3.075,57 Euro brutto in Rechnung. Wegen der Einzelheiten dieser Rechnung wird auf die Anlage K 1, Bl. 18 d.A. Bezug genommen.

Vorgerichtlich verlangte der Kläger durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten von der Beklagten eine Schadensregulierung in Höhe von insgesamt 7.565,31 Euro, auf die die Beklagte mit Ausnahme der Mietwagenkosten vollständig zahlte. Auf die Mietwagenkosten zahlte sie für 20 Tage Mietdauer einen Betrag in Höhe von 1.469,65 Euro (vgl. Anlage K 8, Bl. 45 d.A.).

Auch die eingeforderten Anwaltskosten in Höhe von 759,22 Euro nach einem Gegenstandswert von 7.565,31 Euro zu einer Geschäftsgebühr von 1,5 Euro beglich sie lediglich 603,93 Euro, weswegen der Kläger mit seiner Klage den Differenzbetrag bezüglich der Mietwagenkosten und der vorgerichtlichen Anwaltskosten verfolgt.

#### **Der Kläger trägt vor,**

er sei nicht in der Lage gewesen, die Reparatur- bzw. Neuanschaffungskosten vorzufinanzieren. Eine Ersatzbeschaffung habe er nicht durchführen können, bevor nicht die Zahlungen der Beklagten eingingen. Er befinde sich in einem Insolvenzverfahren kurz vor Ende seiner Wohlverhaltensphase, weswegen ihm auch die Aufnahme eines Kredits unmöglich gewesen sei. Er sei auch nicht im Besitz einer Kreditkarte gewesen. Im Übrigen sei ihm nicht klar gewesen, wie lange die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich werden würde und er demzufolge ohne einen feststehenden Mietpreis hierauf auch keine Vorauszahlung leisten können. Der Normaltarif setze aber jeweils die Bezahlung vorab voraus. Für das beschädigte Fahrzeug habe er auch keine Vollkaskoversicherung unterhalten, die insoweit vorab hätte finanzieren können. Abgesehen davon sei er zur Vorfinanzierung auch gar nicht verpflichtet gewesen. Die Anmietung des Wagens für 25 Tage sei erforderlich gewesen. Erst nach drei Tagen sei bei dem Fahrzeugvermieter ein VW Sharan verfügbar gewesen. Ein Abzug ersparter Aufwendungen habe angesichts der geringen Fahrleistung von 539 km zu unterbleiben, da für den Kläger wirtschaftliche Vorteile hierdurch nicht spürbar geworden seien. Ein Eigensparnisabzug unterhalb einer Mietwagennutzung von 1.000 km sei deshalb abzulehnen. Im Übrigen habe er seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten nach ordnungsgemäßer

Rechnungslegung vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 155,29 Euro erstattet. Die Geschäftsgebühr nach einem Ansatz von 1,5 sei angemessen gewesen.

**Der Kläger beantragt,**

1. ~~die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.605,92 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 7. Dezember 2011 zu zahlen;~~
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 155,29 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, auf die von dem Kläger eingezahlten Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten bei der Gerichtskasse bis zum Eintag des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrages bei Gericht nach Maßgabe der ausgeurteilten Kostenquote zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

**Die Beklagte trägt vor,**

die Aktivlegitimation des Klägers sei zu verneinen, da sich dieser im Insolvenzverfahren befindet. Diese sei auf den Insolvenzverwalter gemäß § 80 Abs. 1 InsO übergegangen. Die mit Nichtwissen bestrittenen Probleme der Zwischenfinanzierung würden eine längere als die im Gutachten ausgewiesene Mietdauer nicht rechtfertigen. Unter Zubilligung einer kurzen Bedenkzeit und nach der vom Sachverständigen geschätzten Wiederbeschaffungsdauer von 10 bis 12 Tagen seien allenfalls für 14 Tage Mietwagenkosten zu ersetzen. Es habe sich um einen offensichtlichen wirtschaftlichen Totalschaden gehandelt. Als Grundlage für die gerichtliche Schätzung nach § 287 ZPO sei der Fraunhofer Mietpreisspiegel heranzuziehen oder aber zumindest ein arithmetischen Mittelwert beider Listenergebnisse als Schätzgrundlage anzusetzen. Ein pauschaler prozentualer Aufschlag auf den so zu ermittelnden Normaltarif sei vorliegend nicht gerechtfertigt, weil bei der Anmietung weder eine unfallbedingte Not- oder Eilsituation vorgelegen noch der Kläger nachgewiesen habe, dass er nicht über eine Kreditkarte oder sonst ausreichende finanzielle Mittel zur Vorfinanzierung oder eine entsprechende Vollkaskoversicherung verfügt habe. Außerdem habe der Kläger dadurch gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, dass er einen Audi A4 Mietwagen gewählt habe, obwohl das verunfallte Fahrzeug ein Sharan mit Erstzulassung 1997 war. Weiterhin hätte

der Kläger angesichts des Alters seines verunfallten Fahrzeugs kein klassengleiches Fahrzeug anmieten dürfen. Weiterhin seien bei der Schadensberechnung die ersparten Eigenaufwendungen zu berücksichtigen, welche mit 20% der Netto-Mietwagenkosten, hilfsweise mit 15%, äußerst hilfsweise mit 10% zu bemessen sein. Wegen der Anwaltskosten sei allenfalls eine 1,3 Geschäftsgebühr nach dem RVG angefallen.

---

Die Klage ist der Beklagten am 18. September 2012 zugestellt worden. Das Gericht hat den Kläger gemäß § 141 ZPO angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 28. Januar 2013 verwiesen. Weiterhin hat das Gericht die öffentlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts Neumünster vom 17. September 2007, 16. Oktober 2012 und 19. November 2012 den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Erklärungen der Parteien zu Protokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die Zahlungsklage hat ganz überwiegend Erfolg.

1.

Zunächst ist festzustellen, dass die Klage zulässig ist.

Insbesondere ist die Prozessführungsbefugnis des Klägers nicht nach § 80 Abs. 1 InsO auf einen Insolvenzverwalter übergegangen. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass das Insolvenzgericht Neumünster zum Aktenzeichen [REDACTED] schon am 17. September 2007 festgestellt hat, dass durch Beschluss vom 13. September 2007 das Insolvenzverfahren nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben und die Restschuldbefreiung angekündigt worden ist. Abgesehen davon hat das Insolvenzgericht Neumünster am 19. November 2012 mitgeteilt, dass dem Kläger mit Beschluss vom 16. November 2012 Restschuldbefreiung erteilt worden ist. Demzufolge greift § 80 Abs. 1 InsO nicht ein. Denn diese Vorschrift gilt nur, wenn das Insolvenzverfahren andauert. Das Insolvenzverfahren endet indes mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO und Eintritt in die Wohlverhaltensperiode, wie hier im Jahr 2007.

2.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von weiteren **1.513,65 Euro** sind gemäß §§ 7ff. StVG, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB i.V.m. 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG erstattungsfähig.

Das Gericht geht davon aus, dass dem Kläger für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für 25 Tage (1. November 2011 bis 25. November 2011) insgesamt ein Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 2.983,30 Euro brutto entstanden ist, auf den die Beklagte vorprozessual unstreitig einen Betrag in Höhe von 1.469,65 Euro geleistet hat.

a)

Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Danach trägt der Versicherungsnehmer der Beklagten aufgrund seines Verhaltens die alleinige Haftung für den streitgegenständlichen Unfall am 1. November 2011.

b)

Gemäß § 249 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

c)

Zum einen hält das erkennende Gericht die Mietwagendauer von 25 Tagen vom 1. November 2011 bis zum 25. November 2011 für erstattungsfähig.

Eingangs ist klarzustellen, dass der Geschädigte grundsätzlich für die Dauer, in der er sein Fahrzeug unfallbedingt nicht nutzen kann, einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung hat (vgl. Palandt, BGB, 71. Aufl., § 249 Rdn. 40). Vorliegend ist unstreitig, dass das Fahrzeug des Klägers nach dem Unfall wegen des Totalschadens nicht mehr nutzbar war und der Kläger erst nach dem 25. November 2011 über einen neuen Pkw verfügte.

Dem Kläger ist auch hinsichtlich der Dauer der Kfz-Anmietung kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB vorzuwerfen. Zum einen steht fest, dass dem Kläger das Schadensgutachten erst am 7. November 2011 zur Kenntnis gelangte und ihm damit auch erst die genaue Kalkulationsgrundlage für den anstehenden Fahrzeugkauf bekannt war. Denn erst daraus ergab sich beispielsweise der Restwert. Unter Berücksichtigung der weiterhin sachverständig geschätzten Wiederbeschaffungsdauer von bis zu 12 Tagen zuzüglich des Wochenendes und

der weiterhin zuzubilligenden Überlegungsdauer von 3 Tagen ist die Anmietdauer bis zum 25. November 2011 gerechtfertigt. Abgesehen davon ist der Kläger seiner Schadensminderungspflicht bereits dadurch nachgekommen, indem er die Beklagte mit Schreiben vom 9. November 2011 darauf hingewiesen hat, dass ihm eine Vorfinanzierung nicht möglich sei (vgl. Bl. 36 d.A.). Dies ist als ausreichend zu erachten (vgl.: KG Berlin, MDR 2010, 79). Dass die Beklagte daraufhin mit weiteren Nachfragen reagiert oder aber im Falle von Nachweisen der Vermögensverhältnisse – wollte man dies überhaupt für den Kläger für zumutbar halten - bereit gewesen wäre, eine Zahlung unter Vorbehalt o.ä. zu leisten, hat sie nicht vorgetragen. Dass der Kläger aber finanziell nicht in der Lage war, den Geldbetrag zum Ankauf eines vergleichbaren Fahrzeugs aufzubringen, hat er in seiner Parteienanhörung plausibel dargetan. Er hat bekundet, ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezogen zu haben (vgl. Bl. 150 d.A.). Weiterhin ist unstrittig, dass der Kläger sich im Zeitpunkt des Unfalls noch in der Wohlverhaltensphase seines Privatinsolvenzverfahrens befand, weswegen eine Kreditaufnahme von vornherein ausgeschlossen erscheint.

d)

Für diese 25 Anmiettage hält das Gericht die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten von insgesamt 3.075,57 Euro nach § 287 ZPO für angemessen.

Auch unter Berücksichtigung des Beklagtenvortrages sieht das hier erkennende Gericht keinen Anlass, als Schätzungsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO den „Mietpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts anstatt der Schwacke-Liste anzusetzen. Insoweit ist festzustellen, dass der BGH trotz der Bedenken, die gegen die Zuverlässigkeit der Schwacke-Liste erhoben werden, festgestellt hat, dass diese als Schätzungsgrundlage Verwendung finden kann (BGH, NJW 2009, 58). Hinzu kommt, dass sich nach den Erkenntnissen des Gerichts der Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts auf maximal zweistellige Postleitzahl –Bereiche bezieht und damit auch Ungenauigkeiten bei Geschädigten in der weiteren Peripherie von Großstädten unterliegen dürfte, während der Schwacke Mietpreisspiegel bei seiner Erhebung jedenfalls dreistellige Postleitzahlengebiete berücksichtigt hat. Im vorliegenden Fall wohnt der Kläger in Büdelsdorf. Ihm muss daher zugestanden werden, ein Fahrzeug in naher Umgebung anmieten zu dürfen. Dass sich aber für den regionalen Bereich in dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts realistischere Mietpreise finden lassen als in der eurotax-Schwacke-Liste ist nicht ersichtlich.

e)

Weiter ist festzustellen, dass das Klägerfahrzeug in die Klasse 6 mit Postleitzahlengebiet „247“ einzuordnen ist. Eine Herabstufung der Mietwagenklasse hatte trotz des Alters des Unfallwagens von 16 Jahren zu unterbleiben. Das Gericht stimmt dem Kläger mit dessen Argumentation zu, wonach eine Herabstufung des Wagentyps wegen des Alters nur beim Nutzungsausfallschaden in Betracht kommt. Denn dem Kläger ist die Anmietung eines altersgleichen – aber dennoch typenmäßig vergleichbaren – Fahrzeugs nicht sinnvoll möglich, da allgemein bekannt ist, dass gewerbli-

che Autovermietungen über ähnlich alte Pkw nicht verfügen. Den Geschädigten aber deshalb auf einen wesentlich kleineres Fahrzeug zu verweisen, wird seinem Interesse an der konkreten Fahrzeuggröße u.ä. nicht gerecht, ohne dass es auf eine etwaige Weiterentwicklung des Komforts im Laufe der Jahre ankommt. Ansonsten könnte beispielsweise eine kinderreiche Familie einen Mietwagen nicht sinnvoll gemeinsam nutzen, wenn statt des alten, aber großen Fahrzeugs nur ein Kleinwagen aus den kleineren Klassen geschuldet würde.

---

f)

Soweit die Mietwagenkosten den so zu errechnenden Normaltarif leicht übersteigen, sind diese trotzdem von der Beklagten zu tragen. Denn auch insoweit ist nicht anzunehmen, dass der Kläger gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstoßen hat. Es musste sich ihm nicht aufdrängen, dass die Mietwagenkosten ca. 5% über dem Normaltarif lagen (3.075,57 Euro statt 2.952,00 Euro) und deshalb Vergleichsangebote einzuholen. Hinzu kommt, dass aus Sicht des Klägers ein akutes Erfordernis bestand, über ein Ersatzfahrzeug zu verfügen. Ebenfalls dargestellt worden ist bereits, dass ihm eine Vorfinanzierung bzw. der Einsatz einer Kreditkarte nicht möglich war. In der Gesamtschau dessen sind die Mietwagenkosten in Höhe von 3.075,57 Euro ersatzfähig.

g)

Entgegen der Auffassung der Beklagten hält das Gericht den eingeklagten Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten auch nicht deshalb für ausgeschlossen, weil der Kläger das Mietfahrzeug in 25 Tagen nur für eine geringfügige Strecke von insgesamt 539 km benötigt hat.

Richtig ist zwar, dass bei geringem Fahrbedarf in der Regel kein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten besteht; die Grenze wird bei 20 km/Tag angesetzt (vgl. Palandt, BGB, 71. A., § 249, Rdn. 35 m.w.N.). Dieser Grenzwert ist vorliegend indes überschritten. Denn umgerechnet ergibt sich, dass der Kläger mit dem Mietwagen täglich 22 km zurückgelegt hat. Abgesehen davon hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nach § 141 ZPO nachvollziehbar erklärt, warum er das Fahrzeug benötigte. So hat er erklärt, dass er seine Kinder, von denen eines zunächst im Krankenhaus gewesen und die anderen Kinder zu diversen Terminen täglich habe befördern müssen (Bl. 150 d.A.). Dies stellt ein ausreichendes Interesse und Erfordernis einer Kfz-Nutzung dar.

h)

Soweit die Parteien weiter über einen Abzug wegen ersparter Abnutzung des Klägerfahrzeugs streiten, hält das erkennende Gericht dem Gründe und der Höhe nach einen Betrag von 92,27 Euro nach § 287 ZPO für angemessen.

Die hierzu in der Rechtsprechung vertretenen Schätzungsansätzen reichen von 20% (so vgl. OLG Köln, VersR 1993, 372; OLG Celle, SP 2001, 204) über 10% (vgl. etwa OLG Hamm, VersR 2001, 206; LG



Dortmund, NZV 2008, 93) bis zu 3% bis 5% (vgl. etwa OLG Stuttgart, NZV 1994, 313; OLG Düsseldorf, VersR 1998, 1523, OLG Nürnberg, VersR 2001, 208) der Mietwagenkosten. Wegen der geringen Kilometer-Leistung von 539 km hält das hiesige Gericht einen Betrag von 615,11 Euro (20%) bzw. 307,55 Euro (10%) für überzogen, denn in diesem Umfang wären Aufwendungen, die dem Kläger erspart geblieben sind, ganz wahrscheinlich nicht angefallen. Stattdessen wird ein Abzug von 3% bzw. 92,27 Euro für realistisch angesehen.

---

3.

Die Zinsforderung beruht auf Verzugsgesichtspunkten und ist gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB berechtigt.

II.

Außergerichtliche Anwaltskosten kann der Kläger lediglich in Höhe von 57,23 Euro ersetzt verlangen.

Zwar war von einem anfänglichen Gegenstandswert bis 8.000,00 Euro gemäß der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG auszugehen. Jedoch hält das Gericht im vorliegenden Fall eine 1,3 Geschäftsgebühr für ausreichend. Der klägerische Vortrag, dass eine 1,5 Geschäftsgebühr aufgrund der überdurchschnittlichen Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt sei, ist nicht substantiiert dargelegt. Der bloße Vortrag, dass es auch wegen des weiteren – außergerichtlich geforderten – Schmerzensgeldanspruchs eines vermehrten Aufwands bedurft habe, genügt nicht. Von daher waren für das anwaltliche Tätigwerden Kosten in Höhe von 661,16 Euro zu erstatten, auf die die Beklagte eine Zahlung in Höhe von 603,93 Euro erbrachte hatte.

III.

Soweit der Kläger mit seinem Klageantrag zu 3) die Feststellung begehrt, dass die Beklagte zur Zahlung von Zinsen auf die Gerichtskosten seit dem Zeitpunkt der Einzahlung bei der Gerichtskasse bis zum Tag des Eingangs des Kostenfestsetzungsantrags verpflichtet ist, war die Klage abzuweisen.

Dieser Feststellungsantrag ist jedenfalls unbegründet, da eine entsprechende Anspruchsgrundlage zugunsten des Klägers nicht besteht. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit dem eindeutigen und abschließenden Wortlaut des § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO geregelt, dass eine Verzinsung erst ab Eingang des Kostenfestsetzungsanspruchs beantragt werden kann, was im Umkehrschluss bedeutet, dass ein solcher Anspruch zu einem früheren Zeitpunkt nicht in Betracht kommt (vgl.: AG Dieburg, Urteil

vom 5. Januar 2012 zum Az. 20 C 1531/11 mit Ablehnung der Zulässigkeit; AG Coburg, Urteil vom 14. Dezember 2011 zum Az. 14 Dezember 2011 mit Ablehnung der Begründetheit).

IV.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2, 709 S. 2 ZPO.

---

[REDACTED]